

Die neue TRBA 250

Sachgebiet Gesundheitsdienst, Stand 03/2026

Die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) (1) wurde unter Federführung des DGUV Fachbereiches „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ (FB WoGes) in Anwendung des Kooperationsmodells überarbeitet. Die Neufassung ist am 10.11.2025 mit einer Änderung am 14.11.2025 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 34-37 bzw. Nr. 38) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht worden.

Dieser Fachbereich Aktuell soll einen Überblick über die Änderungen der TRBA 250 geben.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur neuen TRBA 250	1
2	Inhaltliche Änderungen	2
3	Zusammenfassung	5

1 Allgemeines zur neuen TRBA 250

Zu den Aufgaben des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) gehört unter anderem, zu ermitteln, wie die in der Biostoffverordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die dem jeweiligen Stand von Technik und Medizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse aktuell zu halten. Daher wurde die TRBA 250 überarbeitet und in der derzeit gültigen Fassung am 14.11.2025 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 34-37 bzw. Nr. 38) vom BMAS veröffentlicht.

Die neue TRBA 250 konzentriert sich auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Schutzstufen 1 bis 3. Maßnahmen der Schutzstufe 4 sind überarbeitet in die neue TRBA 252 „Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 im Gesundheitsdienst und im Bestattungswesen“ (2) überführt worden, die ebenfalls im November 2025 in Kraft getreten ist. Zur Prävention von Infektionsgefährdungen sind außerhalb von Sonderisolierstationen die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, beispielsweise bei ungeplanten Kontakten zu Patienten mit Erregern der Risikogruppe 4. Dies betrifft beispielsweise medizinische Einrichtungen, Rettungsdienste etc. Dabei ist der Abschnitt 4, TRBA 252 (2) zu beachten, insbesondere die Erstellung einer Arbeitsanweisung für die Behandlung einer mit einem

Biostoff der Risikogruppe 4 infizierten oder begründet krankheitsverdächtigen Person. Ergänzt ist weiterhin ein Hinweis, dies auch im Krankenhausalarmplan und Pandemieplan zu berücksichtigen.

Wichtige Schnittstellen bildet die TRBA 250 auch zu anderen TRBA, beispielsweise TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“ (3) und TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ (4).

Änderungen erfolgten in allen Abschnitten der TRBA. Oftmals handelt es sich dabei um strukturelle und redaktionelle Anpassungen, ohne wesentliche Auswirkung auf die Praxis. Der strukturelle Aufbau wurde anderen technischen Regeln angepasst. Daraus hat sich auch eine Änderung in der Nummerierung ergeben. Das Literaturverzeichnis wurde ebenfalls überarbeitet.

Einige Anhänge sind entfallen (z.B. Erfahrungen beim Einsatz von Sicherheitsgeräten, Beispiel für ein Muster „Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte“).

2 Inhaltliche Änderungen

Gemäß § 8 Absatz 5 BioStoffV hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Dabei hat er die bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Haben sich der Stand der Technik oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse fortentwickelt und erhöht sich die Arbeitssicherheit durch diese Fortentwicklung erheblich, sind die Schutzmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.

Die Überarbeitung der TRBA 250 stellt damit einen Anlass zur Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung dar. Nachfolgend werden beispielhaft einige inhaltliche Änderungen der TRBA 250 dargestellt.

1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist präzisiert worden und erstreckt sich weiterhin auf Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege, aber auch auf vergleichbare Tätigkeiten. Der Anwendungsbereich umfasst ehrenamtlich Tätige sowie bestimmte Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Wird bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass in Arbeitsbereichen außerhalb des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vergleichbare Tätigkeiten mit Biostoffen durchgeführt werden, beispielsweise richterlich angeordnete Blutentnahme, Durchführung von Leibesvisiten, etc., sollte die TRBA 250 analoge Anwendung finden.

Beachten Sie hierbei, dass die beispielhaften Aufzählungen im Anwendungsbereich nicht abschließend sind.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt wurden Begriffsdefinitionen wie z.B. „Bioaerosol“ neu eingeführt. Die Begriffsdefinitionen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (daraus ergibt sich eine neue Nummerierung).

Einige Begriffe wurden ergänzt, wie beispielsweise hygienische Händedesinfektion, Arbeitskleidung und Wohlfahrtspflege.

Bei der Arbeitskleidung wird differenziert zwischen Arbeitskleidung mit und ohne allgemeiner Schutzfunktion sowie persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Konkretisiert wurde, dass Arbeitskleidung, sobald sie eine Schutzfunktion erfüllt, vom Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin gestellt und gereinigt wird.

Insbesondere durch die Benennung von Beispielen wie Kinder- und Jugendhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung unter der Begriffsbestimmung „Wohlfahrtspflege“ wird der Anwendungsbereich der TRBA 250 konkretisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, wie das Wechseln von Inkontinenzmaterial oder Windeln, das Waschen oder Duschen inkontinenter Betreuer sowie der Umgang mit benutzter Wäsche, die mit Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen behaftet ist in den Anwendungsbereich der TRBA 250 fallen.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Angaben zur Informationsbeschaffung und -weitergabe wurden ergänzt. Beispielsweise wird die Berücksichtigung von Bioaerosolen sowie die Erstellung eines Biostoffverzeichnisses gemäß § 7 Absatz 2 BiostoffV verdeutlicht. Insbesondere wird auf die verpflichtend zeitnahe Weitergabe aller relevanter Informationen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie an den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin durch den Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin hingewiesen. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird die Betrachtung verschiedener Aspekte hervorgehoben:

- welche Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge notwendig sind
- die Berücksichtigung von Änderungen der epidemiologischen Situation
- die Neueinstufung oder Änderung der Einstufung von Biostoffen oder Ansteckungsgefahren bei prä- bzw. asymptomatischen Infektion bei Patienten.

Darüber hinaus sind auch für Tätigkeiten, die nach BioStoffV keiner Schutzstufe zugeordnet werden müssen, angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen, z. B. bei Tätigkeiten in der ambulanten Pflege oder ambulante therapeutische Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie.

4 Schutzmaßnahmen

Es sind kleinere Änderungen und Ergänzungen in den Schutzstufen 1 bis 3 erfolgt, welche hauptsächlich durch Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnissen aus der Pandemiezeit begründet wurden. Für Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 4 wird auf die TRBA 252 „Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 im Gesundheitsdienst und im Bestattungswesen“ (2) und für „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ auf die TRBA 130 (4) verwiesen.

Bezüglich der Mindestschutzmaßnahmen wurden die Anforderungen an Waschgelegenheiten konkretisiert.

Weiterhin wurden Anforderungen an eine adäquate Belüftung eingefügt. Ergänzende Hinweise zur Minimierung der Hautgefährdungen sowie Hinweise für mobile Einsatzbereiche (wie beispielsweise Rettungssanitäter) wurden aufgenommen.

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2

Im Abschnitt Prävention von Nadelstichverletzungen wurde die Verordnungsfähigkeit von Sicherheitsgeräten als Hilfsmittel gemäß der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) (5) ergänzt.

- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Ausnahmen von Sicherheitsgeräten zu begründen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen (NSV) zu ermitteln.
- Bei der Auswahl der Sicherheitsgeräte sollen passiv auslösende Sicherheitsgeräte bevorzugt werden, da bei diesen der Sicherheitsmechanismus automatisch ausgelöst wird und somit Anwendungsfehler reduziert werden.

Ergänzt wurden Maßnahmen zur Prävention von luftübertragenen Erregern. Diesbezüglich wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Bioaerosolen beschrieben, insbesondere Maßnahmen die das Entstehen verhindern (z.B. Abdeckung des Ultraschallbades bei der Reinigung von Instrumenten). Persönliche Schutzmaßnahmen kommen erst nach Ausschöpfung der technischen (z.B. Lüftungstechnik) und organisatorischen (z.B. Expositionszeiten) Maßnahmen in Betracht.

Weitere Ergänzungen wurden im Abschnitt Bereitstellung und Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung vorgenommen:

- Vorräte sind mit Pandemieplänen abzustimmen, dabei können Orientierungswerte aus der TRBA 255 (3) Berücksichtigung finden.
- Hinweise zur Bereitstellung, Festlegung der Anforderungen, Aufbereitung bei Mehrwegprodukten sowie die Unterweisung inklusive Übung zum korrekten Umgang mit der PSA sind ergänzt worden.
- Auf Aspekte bei der Festlegung von Schutzkleidung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird detailliert eingegangen, beispielsweise die Wahrscheinlichkeit der Übertragung (z. B. Verschmieren bzw. Verspritzen) von erregerehaltigem Patientenmaterials bei der jeweiligen Tätigkeit und die typische Menge des so übertragenen Materials (z. B. Tropfen / Klumpen vs. Aerosole).
- Konkretisierungen wurden auch im Abschnitt Atemschutz (PSA) vorgenommen, insbesondere in Abgrenzung zum Mund-Nasen-Schutz.
- Die erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des ermittelten Infektionsrisikos sowie saisonaler Wellen bestimmter Erkrankungen (z.B. COVID-19, Influenza) zu ermitteln.
- Werden Patienten mit Verdacht auf eine Erkrankung durch luftübertragbare Infektionserreger behandelt, hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein betriebsbezogenes Konzept zum Schutz der Beschäftigten vor luftübertragbaren Infektionen festzulegen.

5 Spezifische Arbeitsbereiche und Tätigkeiten - besondere und zusätzliche Schutzmaßnahmen

Unter der ambulanten Versorgung werden nun insbesondere auch therapeutische Berufe genannt. Konkretisiert wurde, dass die Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere

- unter Berücksichtigung von Infektionsstatus der Pflegebedürftigen,
- der notwendigen körperlichen Nähe bei der auszuführenden Tätigkeit oder
- unkontrollierten Bewegungen (vorrangig in Bezug auf NSV)

festzulegen sind. Dabei wurde die besondere Arbeitssituation im häuslichen Umfeld der zu betreuenden bzw. therapierenden Person berücksichtigt.

Konkretisiert wurden Hygienemaßnahmen außerhalb der Dienststelle, wie

- das An- und Ablegen von Arbeitskleidung,
- der Umgang mit kontaminierten Arbeits-/Schutzkleidung,
- Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen außerhalb der Dienststelle.

Dabei wurde erneut der Aspekt der Verhinderung einer Keimverschleppung in die häusliche Umgebung des Mitarbeitenden hervorgehoben.

Die Aufbereitung von Medizinprodukten wurde leicht umstrukturiert. Konkretisierungen erfolgten hinsichtlich der manuellen Aufbereitung, Absaugung, sowie der Entsorgung von Abfällen. In diesem Abschnitt werden die in Abschnitt 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen für die manuelle Aufbereitung weiter konkretisiert, beispielsweise ist die Bildung von Spritzern und Aerosolen zu minimieren. Es darf keine Reinigung unter scharfem Wasserstrahl erfolgen. Reinigungsmethoden, die zu Verspritzen führen könne, sind so zu tätigen, dass die Bildung von Spritzer und Aerosole minimiert wird, beispielsweise durch die Durchführung unter der Wasseroberfläche im Reinigungsbecken.

Beim Umgang mit benutzter Wäsche sowie im Abschnitt Pathologie und Gerichtsmedizin wurden Hinweise zu typischen Schutzstufen ergänzt. Tätigkeiten in der Pathologie und Gerichtsmedizin sind im Allgemeinen der Schutzstufe 2 zuzuordnen. Ist ein Verstorbener bekanntermaßen mit einen Infektionserreger der Risikogruppe 3 infiziert, kann entsprechend des Grads der Infektionsgefährdung eine Zuordnung zu

Schutzstufe 3 (**) oder 3 notwendig sein.

6 Verhalten bei Unfällen

Nur redaktionelle Änderungen.

7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Kleinere Änderungen.

8 Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten

Kleine Änderungen und Anpassungen.

9 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber- Beauftragung von Fremdfirmen

10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bezüglich der Inhalte zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge wurde der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) eingebunden. Es wurden Inhalte der ArbMedVV, die relevant für den Anwendungsbereich der TRBA 250 sind, ergänzt, wie beispielsweise Pflichtvorsorgen und Angebotsvorsorgen bei Tätigkeiten mit Biostoffen und Feuchtarbeit, sowie Hinweise zur Wunschvorsorge.

Anhänge

Einige Anhänge wurden überarbeitet sowie den rechtlichen Vorgaben angepasst (z.B. LAGA-Vollzugshilfe). Wenige Anhänge wurden entfernt, beispielsweise Sonderisolerstationen (Schutzstufe 4) oder Beispiel für ein Muster „Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte.

3 Zusammenfassung

Neben redaktionellen und strukturellen Änderungen wurden ebenfalls inhaltliche Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen stellen einen Auslöser zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung dar, insbesondere für Tätigkeiten und Bereiche, die über den Anwendungsbereich nun konkret benannt werden.

Dieser Fachbereich Aktuell stellt einen Überblick über Änderungen und Neuerungen dar.

Literaturverzeichnis

1. TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. *Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe*. Ausgabe: November 2025, GMBI. Nr. 34-37 vom 10.11.2025, 1. Änderung GMBI Nr. 38 vom 14.11.2025.
2. TRBA 252 Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 im Gesundheitsdienst und im Bestattungswesen. *Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe*. Ausgabe: November 2025, GMBI Nr. 34-37 vom 10.11.2025, .
3. TRBA 255 Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst. *Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe*. Ausgabe: Februar 2021, GMBI 2021 Nr. 5 vom 5. Februar 2021, S. 86, 2. Änderung GMBI Nr. 61/2021 vom 24. November 2021, S. 1331 .
4. TRBA 130 Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen. *Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe*. Ausgabe: Juli 2023, GMBI 38/2023 vom 21. Juli 2023, S. 800-812.
5. Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (HilfsM-RL). In Kraft getreten am: 16.05.2025, Geändert am: 20.02.2025 BAnz AT 15.05.2025 B2, Fassung vom: 15.03.2012 / 21.12.2011 BAnz AT 10.04.2012 B2.

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Gesundheitsdienst
im Fachbereich WoGes der DGUV:
[https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/
gesund_wohlfahrt/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/gesund_wohlfahrt/index.jsp)

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich WoGes ist die BGW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.